

30/SN-58/ME
1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 603.596/0-V/4a/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

58
22. 10. 1996
23. 10. 1996
St. Kasper

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und Arbeitszeitgesetz geändert wird.

18. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 603.596/0-V/4a/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

52.015/25-2/96
25. Juli 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und Arbeitszeitgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf Umsetzungen von Gemeinschaftsrechtsakten ist darauf hinzuweisen, daß der umzusetzende Gemeinschaftsrechtsakt unter Zitierung der CELEX-Nummer im Informationsbalken des Bundesgesetzblattes anzugeben wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Umsetzung nur einen Teil des Gemeinschaftsrechtsaktes betrifft. Diese Regel hat nämlich den Sinn, den Rechtsunterworfenen ersichtlich zu machen, daß es sich um ein Gesetz handelt, welches einen Gemeinschaftsrechtsakt umsetzt, nicht aber die "Vollständigkeit" der Umsetzung kundzutun.

Es ist festzuhalten, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits mit Schreiben vom 1. Februar 1996 (GZ 600.073/0-V/4a/96) und vom 15. April 1996 (GZ 600.073/2-V/4/96) zu den kompetenzrechtlichen Aspekten des Entwurfes, zur Frage der Stellung der obersten Organe im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Personalvertretung sowie zur vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung umfangreich Stellung genommen hat, weshalb auf diese Ausführungen zu verweisen ist.

- 2 -

Zur Ausnahme von Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 2 lit. b des Krankenanstaltengesetzes vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in seiner Stellungnahme vom 13. März 1995 (GZ 600.073/9-V/4a/94) darauf hingewiesen, daß dafür zumindest in den Erläuterungen sachliche Gründe angeführt werden sollten.

Der gegenständliche Entwurf versucht die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Form umzusetzen, daß jeweils alternativ die Artikel "der/die" verwendet werden und Substantiva mit der Endung "/in" bzw. "/innen" versehen werden. Diese Vorgangsweise erschwert nach Ansicht des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes die Lesbarkeit des Textes. Es sollte überlegt werden, ob nicht mit einer an § 2 Arbeiterkammergesetz 1992 orientierten Regelung das Auslangen gefunden werden könnte.

Aus legislatischer Sicht ist noch zu § 5 des Entwurfs anzumerken, daß gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 eine "sinngemäße" Anwendung nicht angeordnet werden darf.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

18. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

